

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Bayer AG zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Bayer AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Nach § 15 des Einführungsgesetzes zum AktG ist diese Erklärung erstmals im Jahr 2002 abzugeben. Sie kann in diesem Jahr aber darauf beschränkt werden, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden.

Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bayer AG erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird. Lediglich die folgenden Empfehlungen werden nicht bzw. nur modifiziert angewendet:

1. Ziffer 2.3.3:

Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechtes der Aktionäre sorgen.

Während der Hauptversammlung anwesende Aktionäre können wie bislang Bevollmächtigungen und Weisungen über Vollmachtsstimmkarten erteilen. Eine darüber hinausgehende Möglichkeit zur Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters ist ab 2004 geplant.

2. Ziffer 3.8 Abs. 2:

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die bestehende D&O-Versicherung der Bayer AG sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen vor. Soweit Versicherungsschutz besteht, gibt es weder für Vorstandsmitglieder noch für Aufsichtsratsmitglieder einen Selbstbehalt.

Die Bayer AG beabsichtigt, persönliche Verpflichtungserklärungen zur Tragung eines Selbstbehaltes durch ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einzuholen, auch wenn an-

sonsten Versicherungsschutz aufgrund einer durch die Gesellschaft abgeschlossenen D&O-Versicherung bestehen sollte. Danach sollen Vorstandsmitglieder, die der Gesellschaft oder Dritten durch ihre Vorstandstätigkeit grob fahrlässig Schaden zufügen, diesen Schaden bis zur Höhe der Hälfte ihrer jeweiligen Jahresgesamtvergütung im Jahr der Schadensverursachung selbst tragen. Aufsichtsratsmitglieder, die der Gesellschaft oder Dritten durch ihre Aufsichtsratsstätigkeit grob fahrlässig Schaden zufügen, sollen diesen Schaden bis zur Höhe des variablen Anteils ihrer jeweiligen Aufsichtsratsjahresvergütung im Jahr der Schadensverursachung selbst tragen. Eine Einschränkung der Haftung gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Dritten ist damit nicht verbunden.

3. Ziffer 5.4.5:

Bei der Aufsichtsratsvergütung sollen auch der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Erforderlich ist hierzu die Änderung der Satzung. Eine entsprechende Zustimmung soll durch die Hauptversammlung im Frühjahr 2003 herbeigeführt werden.

4. Ziffer 7.1.4:

Nach dieser Empfehlung soll die Gesellschaft eine Liste von bestimmten Drittunternehmen veröffentlichen, in der unter anderem die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres angegeben werden sollen.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Drittunternehmen erfolgt nur insoweit, wie diese Ergebnisse zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses der Gesellschaft vorliegen.

Leverkusen, im Dezember 2002

Für den Vorstand:

gez. Wenning

gez. Kühn

Für den Aufsichtsrat:

gez. Dr. Schneider